

Merkblatt zur UMMELDUNG (ANMELDUNG BEI WOHNUNGSWECHSEL INNERHALB DERSELBEN GEMEINDE)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Dem Meldeschein ist die schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§17); für diesen Zweck können Sie das als Anlage unten stehende Formular verwenden. Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§19).

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren

und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer Einwilligung erteilen (§35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs.4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Ummeldung durch Erklärung auf dem als Anlage beigefügten Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden (§32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 haben (s.o. Abschnitt „Rechte“).

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne

Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedaten-übermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrrersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Tagesstempel der Meldebehörde

Ummeldung (Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)
(Bitte Hinweise beachten!)

**Neue
Wohnung**

Tag des Einzugs	Gemeinde, Straße, Hausnummer
-----------------	------------------------------

**Bisherige
Wohnung**

Gemeinde, Straße, Hausnummer (Wohnung, für die die unten genannten Personen zuletzt gemeldet waren)

Falls die bisherige Wohnung beibehalten wird: **Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?**

☐

bisherige Wohnung

☐

künftige Wohnung

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	Familiennamen	Vornamen (sämtliche Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum TT/MM/JJ
1.			
2.			
3.			
4.			

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines Meldepflichtigen

Ummeldebestätigung (Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Tag des Einzugs	Gemeinde, Straße, Hausnummer
-----------------	------------------------------

Datum und Unterschrift der Meldebehörde
Im Auftrag

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen (sämtliche Rufnamen unterstrichen)
1.		
2.		
3.		
4.		

WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Meldegesetz NW

Familienname, Doktorgrad, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Hinweise

Sie haben ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs.1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erhebe WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an:

- ☐ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen;
- ☐ Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Ich erteile meine EINWILLIGUNG zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an:

- ☐ Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen;
- ☐ Adressbuchverlage.

Ort, Datum

Unterschrift